

Rechtskurier *advanced*

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Technik + Recht:

Änderungen im österreichischen und europäischen
Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Wirtschaft & Recht:

Änderungen und Neuerungen im unternehmensbezogenen Recht

Zeitraum: 01.05. bis 30.06.2017

Der Rechtskurier informiert Sie regelmäßig über relevante Rechtsänderungen. Diese werden inhaltlich kurz beschrieben, damit Sie den Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen ableiten können.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS und dem der EU - EUR-Lex).

ConPlusUltra GmbH

Linzer Straße 55 | 3100 St. Pölten / Austria
T +43 5 9898 201 | office@conplusultra.com
Firmenbuchnummer 207474i
Handelsgericht LG St. Pölten | ATU 54038802
St. Pölten + Wien

UrbaneK & Rudolph Rechtsanwälte OG

Europaplatz 7 | 3100 St. Pölten / Austria
T.: + 43 (2742) 35 35 75 | office@wirtschaftundrecht.at
Firmenbuchnummer 319448b
Handelsgericht Wien | ATU 64545237
St. Pölten + Wien + Kirchberg/Wagram

- **ÄNDERUNG: Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 65/2017 22.05.2017

Inhalt: Es gibt nun die Möglichkeit, für ein Fahrzeug eine digitale Vignette zu erwerben, indem dessen Kennzeichen im Mautsystem registriert wird. Um die beiden Vignettentypen begrifflich besser voneinander unterscheiden zu können, wird der für die derzeitige Mautvignette allgemein geläufige Begriff "Klebevignette" im Gesetzestext verankert.

In Kraft: 23.05.2017

- **ÄNDERUNG: Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 70/2017 19.06.2017

Inhalt: Neu kommt ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von bestimmten Kunststofftragetaschen an die Letztverbraucher, das im Rahmen einer Verordnung einschließlich der Festlegung von Mindestentgelten festgelegt werden soll. Auch sollen Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen beinhaltet sein.

Für das Anbieten einer Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns von Abfällen, zB mittels der Verteilung von Postwurfsendungen, Flugzetteln oder Visitenkarten, in der Form von Zeitungsinserten oder über das Internet, ist das Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a erforderlich. Dabei kommt es auf den an einen größeren Personenkreis objektiv vermittelten Eindruck des Anbietens einer Sammler- oder Behandler Tätigkeit von Abfällen an und nicht auf die subjektive Absicht des Anbietenden.

Die Verpflichtung der haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssysteme, eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen, wird gestrichen.

Umsetzung der SEVESO RL in den §§ 59 a-m, insbesondere betreffend Mitteilungs- und Informationspflichten, Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, Notfallplan, inklusive Strafbestimmungen.

In Kraft: 20.06.2017

- **ÄNDERUNG: LMSVG-Kontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 119/2017 03.05.2017

Inhalt: Erhöhung der Kontrollgebühren.

In Kraft: 01.07.2017

- **NEU: Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 120/2017 09.05.2017

Inhalt: Anpassung aufgrund der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund- B-PSA-V.

In Kraft: 10.05.2017

- **NEU: Section Control-Messstreckenverordnung Wr. Neustadt - Grimmenstein 2017**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 147/2017 31.05.2017

Inhalt: Festlegung der Messstrecke

1. auf der Richtungsfahrbahn Graz der Abschnitt von km 45,36 bis km 55,00 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Wien der Abschnitt von km 54,89 bis km 45,37 der Richtungsfahrbahn bzw. bis km 0,10 der Rampe 3 (Ausfahrt zur S 4 Mattersburger Schnellstraße bzw. B 17) des Knotens Wr. Neustadt.

Aufhebung der bisherigen Vorgaben.

In Kraft: 01.06.2017

- **ÄNDERUNG: PSA Sicherheitsverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 162/2017 21.06.2017

Inhalt: Es kommt zu einer Neufassung des Anhangs 5 betreffend das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen und der entsprechenden österreichischen Normen mit Stand 12. April 2017.

In Kraft: 22.06.2017

- **ÄNDERUNG: EntsorgungV-See**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 170/2017 29.06.2017

Inhalt: Änderung des Kurztitels der Verordnung in "EntsorgungV-See".
Anpassung der EU-Verweise.

In Kraft: 30.06.2017

- **ÄNDERUNG: Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 171/2017 29.06.2017

Inhalt: Es entfällt im Abschnitt 1.08 "Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge" ein Satz unter Ziffer 3. Dies betraf eine Verdopplung von Ausnahmen.

In Kraft: 30.06.2017

- **ÄNDERUNG: ADN Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen**

Novellenbezeichnung: BGBl. III Nr. 79/2017 14.06.2017

Inhalt: Anpassungen an Verweise (Aktualisierungen) und Änderungen, die in der deutschen Version keine Auswirkungen haben.

In Kraft ab 15.06.2017.

In Kraft: 15.06.2017

Bundesrecht

- **NEU: Multilaterale Vereinbarung M303 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von Lithiumzellen und -batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden**

Novellenbezeichnung: BGBl. III Nr. 94/2017 22.06.2017

Inhalt: Beitritt Italien zur Vereinbarung.

In Kraft: 23.06.2017

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Berichtigung ABL L 131 20.05.2017

Inhalt: Es erfolgt die Berichtigung des Wertes für Chlormequat in Vogeleiern (Huhn, Ente, Gans, Wachtel und Sonstige) von "0,01" auf "0,1".

In Kraft: 21.05.2017

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1009 16.06.2017

Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind. Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.

In Kraft: 06.07.2017

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1010 16.06.2017

Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Blei in Lagerschalen und -buchsen für bestimmte Kältemittel enthaltende Kompressoren, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind.

Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.

In Kraft: 06.07.2017

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1011 16.06.2017

Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Blei in Weißglas für optische Anwendungen, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind.

Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.

In Kraft: 06.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittel für Säuglinge und Kinder etc.**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 21.06.2017

Inhalt: Neueintrag für Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide.
Adaption des Eintrages Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide.

In Kraft: 11.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 in Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1142 28.06.2017

Inhalt: Aktualisierung der Kontrollpläne.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO mit Durchführungsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2017/838 18.05.2017

Inhalt: Klarstellung bezüglich der Fütterung in den Abwachsstadien bestimmter Aquakulturen.

In Kraft: 07.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2017/849 19.05.2017

Inhalt: Aktualisierung der Gesamtdarstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Straße, Schiene und Binnengewässer) aufgrund aktueller statistischer Daten.

In Kraft: 08.06.2017

- **ÄNDERUNG: RL über die Sicherheit von Spielzeugen**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2017/774 04.05.2017

Inhalt: Es werden Grenzwerten für Phenol im Anhang II Anlage C "festgelegte spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden" ergänzt.

Phenol wird in Spielzeug auf 5 mg/l (Migrationsgrenzwert; bei der Analyse in polymeren Werkstoffen) und auf eine Höchstkonzentration von 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert; bei der Analyse als Konservierungsmittel) begrenzt, wobei ein Wert von 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) de facto ein Verwendungsverbot darstellt. Die Analysen sollten im Einklang mit den europäischen Normen EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 durchgeführt werden.

Die Umsetzung soll bis 04.11.2018 in nationales Recht erfolgen.

In Kraft: 24.05.2017

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1000 14.06.2017

Inhalt: Im Anhang XVII der Stoffverbote und -beschränkungen wird der Eintrag betreffend Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen adaptiert.

Es werden die Ausnahmen und auch Übergangsfristen teilweise adaptiert.

In Kraft: 04.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1016 21.06.2017

Inhalt: Anpassungen in den Anhängen II, III und IV bei den Stoffen Benzovindiflupyr, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin, Penthiopyrad, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Sonnenblumenöl, Tolclofosmethyl und Trinexapac.

In Kraft: 11.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1135 27.06.2017

Inhalt: Anpassungen in den Anhängen II, III bei den Stoffen Dimethoat und Omethoat
Gilt ab 17.01.2018.

In Kraft: 25.04.2017

- **ÄNDERUNG: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/776 05.05.2017

Inhalt: Die Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE) werden in den Anhang VI aufgenommen. Dies soll die Einstufung von Gemischen, die als akut toxisch eingestufte Stoffe enthalten, erleichtern. Die Einstufungskriterien gelten ab 01.06.2017, aber erst ab 01.12.2018 sind diese voll in Geltung. Bis dahin dürfen bereits nach bisherigen Vorgaben eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Produkte verkauft werden.

Ebenfalls werden Verweise auf die Tabelle 3.2 des Anhanges VI (harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG) gestrichen, da diese Tabelle ebenfalls ab 01.06.2017 gestrichen wurde. Ebenso werden alle Bezugnahmen auf die Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG (bisherige Einstufungsrichtlinien) gestrichen, da die Übergangsfristen für das alte Chemikalienrecht mit 01.06.2017 abgelaufen sind.

In Kraft: 25.05.2017

- **ÄNDERUNG: VO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/786 09.05.2017

Inhalt: Die Definitionen von "Fischmehl" und "Fischöl" werden so geändert werden, dass sie bestimmte wirbellose Wassertiere, wie Seesterne, umfassen.

In Kraft: 29.05.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/839 18.05.2017

Inhalt: Aufnahme der zugelassenen Verwendung von Nitriten (E 249-250) in "golonka peklowana".

In Kraft: 07.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/871 23.05.2017

Inhalt: Phosphate werden als Stabilisatoren in den tschechischen Fleischzubereitungen Bílá klobása, Vinná klobása, Sváteční klobása und Syrová klobása zugelassen.

In Kraft: 12.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/874 23.05.2017

Inhalt: Die Verwendung von Butan, Isobutan und Propan als Treibgase wird in Farbstoffzubereitungen für gewerbliche Verwender zugelassen.

In Kraft: 12.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO mit Regelungen über die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurde, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurde, auf andere Tierarten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/880 24.05.2017

Inhalt: Es werden Grundsätze und Mindestkriterien dargelegt für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurden, auf andere Tierarten („Extrapolation“).

In Kraft: 13.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/893 25.05.2017
Inhalt: Die Anhänge werden entsprechend den Bestimmungen für die Verfütterung von Insekten als Futtermittel an Nutztiere angepasst.
Gilt ab 01.07.2017
In Kraft: 14.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/893 25.05.2017
Inhalt: Die Anhänge werden entsprechend den Bestimmungen für die Verfütterung von Insekten als Futtermittel an Nutztiere angepasst.
Gilt ab 01.07.2017.
In Kraft: 14.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/978 14.06.2017
Inhalt: Die Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden werden bei folgenden Stoffen angepasst: Fluopyram, Hexachlorcyclohexan (HCH), Alpha-Isomer, Hexachlorcyclohexan (HCH), Beta-Isomer, Hexachlorcyclohexan (HCH), Summe der Isomere außer dem Gamma-Isomer, Lindan (Hexachlorcyclohexan (HCH), Gamma-Isomer), Nikotin und Profenofos
Gilt ab 04.01.2018
In Kraft: 04.07.2017
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/983 10.06.2017
Inhalt: Da die geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Tricyclazol widerrufen wurde, werden die RHG entsprechend angepasst.
Gilt für Basmatireis ab 30.12.2017
In Kraft: 30.06.2017
- **ÄNDERUNG: RL über Abfälle**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/997 14.06.2017
Inhalt: Die Definition der gefahrenrelevanten Eigenschaft "ökotoxisch" wird aufgrund von Studienergebnissen geändert. Dies hat Auswirkungen auf die Beurteilung von Abfällen.
Diese Änderung ist daher für alle relevant, die Abfälle einstufen.
Es wird zwar der Anhang einer Richtlinie geändert, aber aufgrund der Änderung per Verordnung ist diese Änderung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar.
Gilt ab 05.07.2018.
In Kraft: 04.07.2017

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/999 14.06.2017

Inhalt: Es werden 12 neue Einträge im Anhang XIV der zulassungspflichtigen Stoffe eingefügt:

+ 1-Bromopropan (n-Propyl bromid)- EG-Nr.: 203-445-0- CAS Nr.: 106-94-5

+ Diisopentylphthalat- EG-Nr.: 210-088-4- CAS Nr.: 605-50-5

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich- EG-Nr.: 276-158-1- CAS Nr.: 71888-89-6

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester- EG-Nr.: 271-084-6- CAS Nr.: 68515-42-4

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear- EG-Nr.: 284-032-2- CAS Nr.: 84777-06-0

+ Bis(2-methoxyethyl)phthalat- EG-Nr.: 204-212-6- CAS Nr.: 117-82-8

+ Dipentylphthalat- EG-Nr.: 205-017-9 - CAS Nr.: 131-18-0

+ N-Pentyl-isopentylphthalat- EG-Nr.:--- CAS Nr.: 776297-69-9

+ Anthracenöl- EG-Nr.: 292-602-7- CAS Nr.: 90640-80-5

+ Pech, Kohlenteer, Hoch temp. - EG-Nr.: 266-028-2- CAS Nr.: 65996-93-2

+ 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenol, ethoxyliert [umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UVCB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe]- EG-Nr.:--- CAS Nr.:--

+ 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert [Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette mit einer Kohlenstoffzahl von 9, in der Position 4 kovalent an Phenol gebunden, ethoxyliert, darunter UVCB-Stoffe und eindeutig definierte Stoffe, Polymere und homologe Stoffe, die die einzelnen Isomere und/oder Kombinationen davon umfassen]- EG-Nr.:--- CAS Nr.:--

Nummehr sind die entsprechenden Antragsfristen bzw. Ablauftermine zu beachten.

In Kraft: 04.07.2017

Burgenländisches Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Bau-Übertragungs-Verordnung Halbtorn**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 22/2017 03.05.2017

Inhalt: Übertragung von Agenden der örtlichen Baupolizei von der Gemeinde Halbtorn an die BH Neusiedl am See.

In Kraft: 04.05.2017

- **ÄNDERUNG: Bgld. Veranstaltungsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 19.06.2017

Inhalt: Es erfolgen Adaptionen betreffend Glücksspielautomaten und beim Nachweises bei Veranstaltungen bis 500 Personen.

In Kraft: 20.06.2017

Kärntner Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 21/2017 29.05.2017

Inhalt: Aufhebung der Verordnung, mit der Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen für den Fahrgastverkehr auf Kärntner Seen geregelt werden (LGBl. Nr. 27/2014).

In Kraft: 30.05.2017

- **NEU: Landschaftsschutzgebiet "Griffner Schlossberg"**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 24/2017 19.06.2017

Inhalt: Gebietsteile der Marktgemeinde Griffen (politischer Bezirk Völkermarkt) im Ausmaß von 9,77 ha in der Katastralgemeinde Griffnerthal werden als Landschaftsschutzgebiet festgelegt (Genauere Grenzen- siehe Anlage A).

Bestimmte Vorhaben z.B. Zäune, Wege, Stiegen etc. bedürfen auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

In Kraft: 01.07.2017

NÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: NÖ Pflanzenschutzverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 15.05.2017

Inhalt: Vorgaben für Baumschulen und Pflichten in Handelsbetrieben für Baumschulerzeugnisse (bisherige §§ 6, 9, 10, 12 und 13) sowie des 3. Hauptstückes "Bekämpfung des Kartoffelkrebses" und der §§ 29 bis 35 bezüglich Obstgehölze werden gestrichen. Neu werden Vorgaben zur Eigenüberwachung und Maßnahmen bei Auftreten von Virose oder Phytoplasmosen bei Obstgehölzen festgelegt.

In Kraft: 16.05.2017

- **ÄNDERUNG: NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 23.05.2017

Inhalt: Es werden weitere Gemeinden in die Verordnung aufgenommen, die ab 01.06.2017 die Zuständigkeit auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen:

Gemeinde- Bezirk- Datum

St. Peter in der Au- Amstetten- 1. Juni 2017

Weistrach- Amstetten- 1. Juni 2017

Ybbsitz- Amstetten- 1. Juni 2017

Klausen-Leopoldsdorf- Baden- 1. Juni 2017

Oberwaltersdorf- Baden- 1. Juni 2017

Gramatneusiedl- Bruck an der Leitha- 1. Juni 2017

Gänserndorf- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Glinzendorf- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Hauskirchen- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Hardegg- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Heldenberg- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Wullersdorf- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Burgschleinitz-Kühnring- Horn- 1. Juni 2017

Annaberg- Lilienfeld- 1. Juni 2017
Mitterbach am Erlaufsee- Lilienfeld- 1. Juni 2017
St. Veit an der Gölsen- Lilienfeld- 1. Juni 2017
Großkrut- Mistelbach- 1. Juni 2017
Gaaden- Mödling- 1. Juni 2017
Wienerwald- Mödling- 1. Juni 2017
Breitenstein- Neunkirchen- 1. Juni 2017
Buchbach- Neunkirchen- 1. Juni 2017
Schottwien- Neunkirchen- 1. Juni 2017
Seebenstein- Neunkirchen- 1. Juni 2017
Willendorf- Neunkirchen- 1. Juni 2017
St. Georgen an der Leys- Scheibbs- 1. Juni 2017
Wang- Scheibbs- 1. Juni 2017
Königsbrunn am Wagram- Tulln- 1. Juni 2017
Kirchschlag in der Buckligen Welt- Wiener Neustadt- 1. Juni 2017
Langschlag- Zwettl- 1. Juni 2017
Schönbach- Zwettl- 1. Juni 2017

In Kraft: 24.05.2017

- **ÄNDERUNG: NÖ Abfallwirtschaftsgesetz - NÖ AWG 1992**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 42/2017 26.06.2017

Inhalt: Zunächst erfolgen neue/adaptierte Begriffsbestimmungen zu Müll, Mischsysteme und Sonderbereiche, da diese für die Neuerungen erforderlich wurden. Durch neue Vorgaben zur Müllentsorgung in Sonderbereichen (wenn die Abholung etc. zu teuer kommt), soll das System durch Bringverpflichtungen günstiger für die Gemeinden werden.

Aufgrund Höchstgerichtlicher Urteile wird auch eine Zuteilungsverpflichtung von Restmüllbehältern für Betriebe definiert. Die Kapazität darf max. 3.120 l pro Jahr betragen. Darüber hinausgehende Restmüllmengen sind privatrechtlich mit der Gemeinde zu klären. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen keine Müllbehälter zugeteilt werden.

Bescheide mit Müllbehälterzuteilung nach neuen Vorgaben entfalten ab 01.01.2019 Wirkung.

In Kraft: 27.06.2017

- **ÄNDERUNG: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 26.06.2017

Inhalt: Erhöhung der festgelegten Tarife.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 34/2017 31.05.2017

Inhalt: Berichtigung von Verweisen bei den Brennstoffen auf die Begriffsbestimmungen.

Entfall der Vorgabe bei der Zulassung eines Prüfers für Feuerungsanlagen (§ 26), dass dieser über die erforderlichen Messgeräte und Prüfeinrichtungen verfügt.

In Kraft: 01.06.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikgesetz 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 22.06.2017

Inhalt: Neben der Adaption der Verordnungsermächtigung bezüglich Stellplätze für Kraftfahrzeuge kommt neu eine Verordnungsermächtigung bezüglich der Vorgaben für gebäudeinterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikverordnung 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 22.06.2017

Inhalt: Es werden die OIB-Richtlinien, Fassung März 2015, für verbindlich erklärt, wobei teilweise Abweichungen/Adaptionen festgelegt werden. Abweichungen von OIB sind möglich, wenn das Erreichen des Schutzniveaus nachgewiesen wird.

Gänzlich neu sind Vorgaben zur gebäudeinternen Infrastruktur für die elektronische Kommunikation, welche bei Neubauten und größeren Renovierungen nun verpflichtend vorzusehen ist. Ausnahmen gibt es z.B. für Wohnhäuser bis 2 Wohneinheiten, Wirtschaftsgebäude in Land- und Forstwirtschaft, etc.

Sonstige Adaptionen erfolgen bei Kinderspielplätzen und landwirtschaftlichen Gebäuden.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 30.06.2017

Inhalt: Es werden die genauen Grenzen in den Anhängen aktualisiert.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Aufzugsverordnung 2010**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 45/2017 30.06.2017

Inhalt: Anpassung der Verweise auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 und die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

In Kraft: 01.07.2017

Salzburger Landesrecht

- **NEU: Bau-Delegierungsverordnung für den Bezirk Zell am See**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 22.06.2017

Inhalt: Streichung der Delegation der Bauplatzerklärung an die BH in der Gemeinde St. Martin bei Lofer.

In Kraft: 23.06.2017

- **NEU: Rupanin-Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 41/2017 22.06.2017

Inhalt: Ein im Westteil des Landschaftsschutzgebietes Niedere Tauern im großen Kar der Rupaninalm gelegenes Grundstücks (Nr 1024, KG Weißpriach) im Ausmaß von ca. 144 ha wird zum Europaschutzgebiet "Rupanin-Europaschutzgebiet".

Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere Errichtung baulicher Anlagen etc.

In Kraft: 23.06.2017

- **NEU: Lonka-Mäander-Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 29.06.2017

Inhalt: Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mariapfarr, politischer Bezirk Tamsweg, innerhalb des geschützten Landschaftsteils "Lonka-Mäander, Teil Süd" östlich der Weißpriacher Landesstraße L 224 (Teilfläche der Grundparzelle 1624/5, KG Mariapfarr, sowie die bereits außerhalb des Geschützten Landschaftsteils gelegene Grundparzelle 1884, KG Mariapfarr) und hat ein Gesamtausmaß von 1,03 ha . Eingriffe in die Natur sind untersagt, ausgenommen sind Landwirtschaft, Jagd, ...

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Königsbachtal - Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 44/2017 29.06.2017

Inhalt: Der im Gebiet der Gemeinden St. Gilgen und Strobl gelegene Abschnitt des Königsbaches einschließlich der beiderseitigen Geländestreifen wird zum Europaschutzgebiet erklärt.

Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen sind untersagt.

In Kraft: 01.07.2017

Steiermärkisches Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Europaschutzgebiet Nr. 15 "Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach"**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 42/2017 18.05.2017

Inhalt: Es erfolgt eine Erweiterung des Schutzgebietes durch einen Erweiterungsplan, der in Anlage D bekanntgemacht wird. Ebenso wird die Liste der geschützten Lebensräume und Arten adaptiert.

In Kraft: 19.05.2017

- **ÄNDERUNG: Europaschutzgebiet Nr. 45 - Wundschuh-Neuteich (AT2247000)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 18.05.2017

Inhalt: Der Neuteich in der Gemeinde Wundschuh wird das Europaschutzgebiet deklariert. Neue Handlungen z.B. Errichtung von Anlagen im Uferbereich etc. sind einem Prüf- und Bewilligungsverfahren zu unterziehen.

In Kraft: 19.05.2017

Tiroler Landesrecht

- **NEU: Erstmalige elektronische Kundmachung der Flächenwidmungspläne div. Gemeinden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 10.05.2017

Inhalt: Es gilt ab 01.06./, 01.07./ 01.09. der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.

Betroffen sind folgende Gemeinden: Steinach am Brenner und Wattens sowie der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Ehenbichl, Ellmau, Fiss, Going am Wilden Kaiser, Jerzens, Lechaschau, Mils bei Imst, Natters, Pettnau, Pfunds, Schlaiten, Schlitters, Stans, St. Sigmund im Sellrain, Stummerberg, Tarrenz, Tristach und Volders.

In Kraft: 11.05.2017

Vorarlberger Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Kanalisationsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 32/2017 18.05.2017

Inhalt: Die Wirtschaftlichkeit eines öffentlichen Kanalisationsnetzes wird als Grundsatz festgelegt. Neben der Weglassung der Außenwände bei der Berechnung der Geschoßfläche werden generell die Vorgaben zur Berechnung des Erschließungsbeitrages, des Anschlussbeitrages und des Ergänzungsbeitrages sowie der Kanalgebühren adaptiert. Kanalgebühren fallen nunmehr nicht nur bei Benützung an, sondern bei Bereitstellung und Benützung.

Untersuchungen durch die Behörde müssen von diesen schriftlich beim Anschlussbesitzer eingefordert werden und sind zu zahlen, wenn die Untersuchungen ergeben haben, dass eine den Anschlussinhaber treffende Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen wurde.

In Kraft: 01.01.2018

Schwerpunktthema: „Online-Auftritt rechtskonform“ – Ein Wegweiser durch den Vorschriftendschungel

Ein solider Onlineauftritt bildet mittlerweile den Kern einer handfesten Marketing- und Geschäftsstrategie eines Unternehmens. Ob zur Kundenakquise, zur Festigung bestehender Geschäftskontakte oder schlichtweg zur Veranschaulichung der Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens, Homepage, Facebook-Profil oder aber mobile Apps, sind aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken.

All diese Anwendungen müssen im unternehmerischen Kontext verschiedensten rechtlichen Maßgaben genügen, ansonsten drohen nicht unerhebliche Verwaltungsstrafen. So sehr mittlerweile das Stichwort Compliance kollektiv im unternehmerischen Bewusstsein verankert ist, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischer Präsenz im Internet aber nicht immer allgemein bekannt, wie repräsentative Studien zeigen. So brachte etwa der 2014 durchgeführte „Social Media check“ des ky-centers for social media law zum Vorschein, dass 72 % der untersuchten Unternehmensprofile auf Facebook und vergleichbaren Plattformen nicht den gesetzlichen Maßgaben genügen.

Dass so mancher Unternehmer im Vorschriftendschungel die rechtliche Übersicht verliert, mag nicht weiter verwundern: Bei unternehmerischen Online-Auftritten sind unter anderem E-Commerce Gesetz (ECG), Mediengesetz (MedienG), Datenschutzgesetz (DSG) bzw. ab Mai nächsten Jahres die Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO), fallweise das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie allenfalls einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) zu beachten.

Nachfolgend ein Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen:

- E-Commerce-Gesetz

Das seit 01.01.2002 in Kraft stehende ECG schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs. Unter anderem behandelt es die Zulassung von Diensteanbietern, deren Informationspflichten sowie den Abschluss von Verträgen (§ 1 ECG).

Zu beachten ist, dass die Regelungen des ECG definitionsgemäß nur auf Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung finden, worunter das Gesetz die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf den individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellten Dienste versteht (§ 3 Z 2 ECG). Die Bezugnahme auf die Entgeltlichkeit soll verdeutlichen, dass die Dienste in Ertragsabsicht erbracht werden müssen, sodass eine Unternehmenshomepage jedenfalls als „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne des Gesetzes gilt.

Unter dem Begriff „Diensteanbieter“ (§ 3 Z 2 ECG) versteht das Gesetz jede natürliche-bzw. juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt, sohin auch den Unternehmer, der eine Homepage bereitstellt.

Wirtschaftsrecht- Arbeitsrecht

- Informationspflichten

Die zentrale Informationspflicht des Diensteanbieters findet sich in § 5 ECG, dem zufolge ein Unternehmer etwa auf seiner Homepage folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen hat: Seinen Namen oder seine Firma; die geographische Anschrift, unter der er niedergelassen ist; Angaben, aufgrund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse; sofern vorhanden Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht; soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die zuständige Aufsichtsbehörde, allenfalls die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der der Diensteanbieter angehört bzw. einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen sowie letztlich, sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Grundsätzlich betreffen diese Informationspflichten jegliche Art der Internetpräsenz der jeweiligen Diensteanbieter, sohin etwa Homepages, aber auch Facebook-Profile, um nur zwei prominente Beispiele zu nennen. Sind solche Dienste via Smartphone abrufbar, so genügt es nach herrschender Ansicht, wenn sich im Rahmen des Dienstes ein Hinweis auf eine über das Internet zugängliche Website findet, auf der die gesetzlich vorgegebenen Informationen zu finden sind.

Die Regelung soll gewährleisten, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Nutzern bestimmte Mindestinformationen bereitstellen und ihnen somit wesentliche Eigenschaften des Anbieters offen gelegt werden bzw. eine allfällige Rechtsverfolgung im Konfliktfall erleichtert wird.

Zuerst landläufig, mittlerweile aber auch von der Rechtsprechung rezipiert, hat sich der Begriff Impressum als Bezeichnung für die Informationspflichten des § 5 ECG eingebürgert. Die in § 5 ECG aufgezählten Informationen müssen dem klaren Wortlaut nach ständig, leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stehen. Obwohl es durchaus üblich ist, dass sich die vorgenannten Informationen gesammelt unter dem Punkt „Impressum“ im Rahmen des Dienstes der Informationsgesellschaft finden, würde es von Gesetzes wegen auch ausreichen, wenn sich die Informationen leicht und unmittelbar zugänglich aus einer Gesamtschau der Homepage ergeben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die vom deutschen Bundesgerichtshof entwickelte „2-Klick-Regel“, wonach nicht mehr als zwei Klicks notwendig sein dürfen, um die in § 5 ECG aufgezählten Informationen abzurufen.

- Besondere Preisauszeichnungspflicht

Weiters enthält § 5 Abs 2 ECG eine Konkretisierung der Preisauszeichnungspflichten für Dienste der Informationsgesellschaft, die nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Anbieter aufgrund anderer Vorschriften (zB Preisauszeichnungsgesetz, Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) oder freiwillig Preise angibt. So sieht etwa das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) bereits vor, dass Unternehmer gegenüber Verbrauchern zur Auszeichnung von Bruttopreisen verpflichtet sind. Allein das PrAG sieht allerdings keine Verpflichtung vor, dass ein Unternehmer explizit auf die Bruttopreise hinweisen muss. Überdies ist im Rahmen der Preisauszeichnung anzugeben, ob etwa Versandkosten in den Bruttopreisen enthalten sind oder nicht.

Wirtschaftsrecht- Arbeitsrecht

Abweichend von den allgemeinen Regeln des PrAG sieht § 5 Abs 2 ECG darüber hinaus vor, dass verpflichtend anzugeben ist, ob es sich um einen Bruttopreis handelt oder nicht, wobei die Regelung grundsätzlich nur bei Geschäften zwischen Unternehmern von Bedeutung ist („B2B“), weil bei Geschäften zwischen Verbrauchern und Unternehmern („B2C“) stets die Bruttopreisauszeichnungspflicht zu beachten ist.

- Sonstige Informationspflichten

§ 5 Abs 3 ECG stellt klar, dass die vorstehenden Informationspflichten allfällige sonstige Informationspflichten jedenfalls unberührt lassen. Weitere, zuweilen ähnlich gelagerte Informationspflichten, die im Rahmen eines unternehmerischen Online-Auftritts zu beachten sind, enthalten unter anderem das MedienG, die GewO, das Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie das DSG.

- Mediengesetz

Vom weitreichenden Anwendungsbereich des MedienG sind auch Homepages erfasst, weil es gemäß seinem § 1 Abs 1 Z 1 unter anderem auf jedes „Medium“, sohin jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus knüpft es bereits seinem Anwendungsbereich nach explizit an Homepages an, die es unter anderem der Legaldefinition des „periodischen elektronischen Mediums“ unterstellt (§ 1 Abs 1 Z 5a MedG). Darunter fallen jedenfalls sämtliche Medien, die auf elektronischem Wege abrufbar sind, sohin etwa auch Websites.

Weitere Informationspflichten finden sich unter anderem in den §§ 24 und 25 MedienG. Auf „Firmenhomepages“ gelangen in der Regel die Informationspflichten des § 24 MedienG für „kleine Websites“ zur Anwendung, wobei das Gesetz darunter solche Websites versteht, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsinhalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Trifft dies zu, so hat der Medieninhaber, also derjenige der für die Inhalte letztverantwortlich ist, nur den Namen oder die Firma, allenfalls den Unternehmensgegenstand sowie Wohnort oder seinen Sitz anzugeben. Handelt es sich beim Medieninhaber auch um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, so ist es zulässig und aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch anzuraten, dass die Offenlegungs- bzw. Informationspflichten nach den §§ 24, 25 MedienG gemeinsam mit den Angaben gemäß § 5 ECG, allenfalls im Impressum, zur Verfügung gestellt werden.

- Gewerbeordnung

Wie bereits angesprochen, findet sich auch in der GewO eine punktuelle Informationspflicht, die unter anderem auch bei Firmen-Websites zu beachten ist: Gemäß § 63 GewO sind Gewerbetreibende verpflichtet, auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die etwa in sonstiger Weise, also zB elektronisch an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Websites ihren Namen sowie den Standort der Gewerbeberechtigung anzugeben.

Wirtschaftsrecht- Arbeitsrecht

- Unternehmensgesetzbuch und Datenschutzgesetz

Schließlich enthalten etwa auch noch das UGB und das DSG gewisse Informationspflichten, denen auch auf Websites nachzukommen ist. So haben beispielsweise ins Firmenbuch eingetragene Unternehmer auf ihren Webseiten Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und –gericht anzugeben (§ 14 UGB). § 25 DSG sieht zu guter Letzt etwa vor, dass im Zuge von meldepflichtigen Datenanwendungen, sohin auch bei Websites, in Mitteilungen an Betroffene die Registernummer des Datenverarbeitungsregisters des Auftraggebers anzugeben ist.

- Sanktionen

Für Inhaber einer „Unternehmens-Website“ ist es zweifellos ratsam, sich mit den vorgenannten Informations- und Offenlegungspflichten zu befassen bzw. die Homepage von Zeit zu Zeit auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen, weil ein Verstoß gegen diese Pflichten durchwegs verwaltungsstrafbewährt ist. So ist zB ein Diensteanbieter, der gegen die Informationspflichten des § 5 ECG verstößt, allenfalls mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,00 zu bestrafen. Darüber hinaus können unter Umständen auch Mitbewerber bzw. Verbände unter Berufung auf den Tatbestand des Rechtsbruches (§ 1 Abs 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG) unter anderem Unterlassungsansprüche gegen jenen Unternehmer geltend machen, der seinen gesetzlichen Informationspflichten nicht nachkommt.

• **NEU: [Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018](#)**

Inhalt: Mit 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Geltung und hebt die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) auf, auf der auch das Datenschutz-Gesetz 2000 (DSG) beruht. Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung hat, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht (zB die Errichtung der Aufsichtsbehörde). Darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die zum Teil fakultativ, zum Teil zwingend von den Mitgliedstaaten genützt werden können bzw. zu nützen sind. Aus diesen Gründen sind umfassende Änderungen im innerstaatlichen Datenschutzrecht erforderlich, die durch die Erlassung eines neuen DSG vorgenommen werden sollen. Da die Verordnung schon aufgrund ihrer Rechtsform unmittelbar im Unionsgebiet gilt, werden lediglich die zur Vollziehung des DSGVO unbedingt erforderlichen Regelungen in das neue DSG aufgenommen. Mit dem In-Kraft-Treten des neuen DSG treten das DSG 2000 sowie die darauf beruhenden Verordnungen außer Kraft.

In Kraft: 25. Mai 2018

• **NEU: [Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 \(IRÄG\)](#)**

Inhalt: Schwerpunkte des IRÄG sind unter anderem neue Regelungen für das Abschöpfungsverfahren. Beispielsweise soll die bisherige Mindestfrist verkürzt werden und die Mindestquote entfallen. Die Erleichterung der Entschuldung ist nicht nur für ehemalige Unternehmer, sondern auch für Privatpersonen vorgesehen. Sie soll nach Auffassung des Gesetzgebers verhindern, dass ein Schuldner ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt wird, was angeblich im Interesse des gesamten Wirtschaftsgefüges sei. Dabei stützt sich der Gesetzgeber auf diverse Studien, wonach es in Anbetracht der Produktionskraft, der Beitrags- und Steuerleistungen, aber auch des Nachfragepotenzials eines im Arbeits- und Wirtschaftsprozess integriert bleibenden Schuldners, aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht mehr leistbar sei, dass zahlungsunfähige Personen oft über Jahrzehnte hinweg nicht mehr den Weg ins Arbeits- und Wirtschaftsleben zurück finden und wegen ihrer aussichtslosen Situation sogar in Schwarzarbeit, Untergrund und in Kriminalität flüchten würden.

In Kraft: teilweise ab Juli 2017

Aktuelle Entscheidungen zum unternehmensbezogenen Recht:

Gesellschaftsrecht

- **„GmbH light“ – Änderung des Mindeststammkapitals**

Entscheidung des VfGH zu [G 311/2016](#) vom 14.03.2017.

Im vorliegenden Fall beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit der Zulässigkeit der mehrmaligen Änderung des Mindeststammkapitals der GmbH, vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes (Art 7 Bundesverfassungsgesetz – B-VG)

Mit Einführung der „GmbH light“ im Rahmen des GesRÄG 2013 erfolgte eine Senkung des Mindeststammkapitals auf € 10.000. Bereits ein Jahr später, mit dem AbgÄG 2014, wurde diese Senkung rückgängig gemacht und die Beträge wieder auf ein Mindeststammkapital von € 35.000 hinaufgesetzt. Außerdem wurde im Zusammenhang mit dem AbgÄG § 10b GmbHG eingeführt, der eine „Gründungsprivilegierung“ vorsieht. Weder die unterschiedlichen Kapitalerfordernisse nach § 10 GmbHG, noch die mehrmalige Änderung des Mindeststammkapitals erachtete der VfGH als verfassungswidrig, weil die jeweiligen Regelungen seines Erachtens sachlich sind und auch der rechtspolitische Gestaltungsspielraum nicht überschritten worden sei.

- **Regress des Gesellschafters bei Eigenkapital ersetzender Sicherheit**

Entscheidung des OGH zu [6 Ob 246/16v](#) vom 30.01.2017.

Der Kläger, ein Gesellschafter mit 25%-iger Beteiligung an einer GmbH & Co KG, besicherte alle Forderungen der Bank gegen die in der Krise befindliche Gesellschaft mit einer Höchstbetragshypothek an seinen zwei Liegenschaften. Nach dem Verkauf der Liegenschaften klagte der Gesellschafter die Gesellschaft auf Regress.

Nicht nur Kredite, sondern auch andere Gesellschaftssicherheiten wie Pfandrechte Bürgschaften, Schuldbeiträge und Garantien können unter den Tatbestand des Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG) fallen, wenn diese Sicherheiten in der Krise der Gesellschaft geleistet werden. In der Krise befindet sich eine Gesellschaft, wenn sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) besteht oder einer dieser Umstände durch Rückzahlung des eigenkapitalersetzenden Kredits eintreten würde.

Irrelevant ist es, ob die Gesellschaft vor dem Entstehen des Regressanspruches (der Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter die Schuld zahlt) kreditwürdig oder saniert war. Steht fest, dass es sich um eine Eigenkapital ersetzende Sicherheit handelt, muss der Gesellschafter beweisen, dass die Gesellschaft wieder kreditwürdig bzw. saniert ist.

Arbeitsrecht

- **Meldung eines verantwortlichen Beauftragten**

Entscheidung des VfGH zu [E 2176/2015](#), [E 2177/2015](#) vom 01.12.2016.

Im vorliegenden Fall beschäftigte sich der VfGH mit der Regelung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Diese Bestimmung dient der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Nach Sicht des VfGH reicht es bei Verletzungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften aus, das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 15 Arbeitsinspektoratsgesetz (ArbIG), von der Bestellung zu verständigen. Eine Meldung ist ausreichend, weil solch eine Verständigung für jedes andere Arbeitsinspektorat und für jede Strafbehörde leicht feststellbar ist.

Aktuelle Entscheidungen zum unternehmensbezogenen Recht

- **Datenschutz: Herausgabe der E-Mail-Adresse eines Kunden**

Entscheidung des OLG Wien zu 10 Ra 124/16b vom 14.02.2017.

Im gegenständlichen Fall wurde einem Kläger (ein Straßenbahnfahrer) von einem Kunden in einem E-Mail an den Arbeitgeber ein Fehlverhalten vorgeworfen (Vorwurf des Zeitunglesens während des Lenkens einer Straßenbahn). Der Kläger wollte, dass sein Arbeitgeber ihm die E-Mail-Adresse des Kunden herausgibt, um Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Das OLG Wien entschied, dass sich aus der E-Mail-Adresse „posi100@“ der Name des Verfassers nicht ableiten lässt. Daher sei es nicht bewiesen, dass personenbezogene Daten gemäß § 4 Z 1 DSGVO vorliegen, die die Verweigerung der begehrten Auskunft rechtfertigten. Es könne daher auch keine Gefährdung eines allfälligen Interesses des Arbeitgebers an der Anonymität von Hinweisgebern angenommen werden.

Dem Arbeitgeber ist der Nachweis, dass er über personenbezogene Daten des E-Mail-Schreibers verfügt, zu deren Übermittlung an Dritte er nicht befugt wäre (vgl § 52 Abs 1 Z 2 DSGVO), somit nicht gelungen. Er hat daher dem Kläger das vom ihm angestrebte Unterlassungsbegehren durch die Weiterleitung der ihm bekannten Informationen über dessen Identität zu ermöglichen.

Wirtschaftsrecht

- **Bekämpfung der Zulassung eines anderen Bieters**

Entscheidung des [EuGH zu C-391/15](#), vom 05.04.2017.

Der EuGH stellte klar, dass die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, einen Bieter zum Vergabeverfahren zuzulassen, mit einem selbstständigen Rechtsbehelf gerichtlich anfechtbar sein muss.

Im spanischen Ausgangsfall ging es darum, dass bei der Vergabe einer öffentlichen Baukonzession zwei Arbeitsgemeinschaften als Bieter teilnahmen. Es wurde eine Beschwerde geltend gemacht, weil bei der ARGE, der die Baukonzession erteilt wurde, unter anderem eine Stadtverwaltung beteiligt war. Das oberste Gericht Andalusiens ging davon aus, dass die Entscheidung einer Vergabekommission, einen Bieter nicht auszuschließen, nach spanischem Recht keine Entscheidung darstellt, gegen die eine Beschwerde zulässig wäre. Da es jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hatte, leitete es ein Vorabentscheidungsverfahren ein.

Der EuGH bestätigte diese Zweifel, weil aufgrund der einschlägigen Richtlinien die Entscheidung, mit welcher ein Bieter zu einem Vergabeverfahren zugelassen wird, eine Entscheidung darstelle, die mit Rechtsbehelf nachprüfbar sein müsse.

Aktuelle Entscheidungen zum unternehmensbezogenen Recht

- **Negativentwicklung des Referenzzinssatzes**

Entscheidung des OGH zu [4 Ob 60/17b](#) vom 03.05.2017 und zu [8 Ob 101/16k](#) vom 30.05.2017.

Im ersten Fall entschied der OGH, dass wenn zwischen Kreditnehmer und Bank als Indikator der LIBOR/EURIBOR vereinbart worden sei und dieser Referenzzinssatz einen negativen Wert erreiche, der Kreditnehmer trotz negativer Entwicklung des Indikators nicht den vereinbarten Aufschlag zu zahlen habe. Eine Negativentwicklung des Referenzzinssatzes könne aber auch nicht dazu führen, dass der Kreditgeber zur Zinszahlung an den Kreditnehmer verpflichtet sei.

Im zweiten Fall wurde zwischen Kreditnehmer und Bank ein Zinssatz vereinbart, der sich aus dem Indikator LIBOR/EURIBOR und einem fixen Aufschlag zusammensetzt. Der OGH entschied, dass bei einer negativen Entwicklung des Indikators, es gegen das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) verstoßen würde, wenn der Kreditnehmer als Verbraucher jedenfalls den vereinbarten Aufschlag als Zinsen zu zahlen hat.

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Rechtskurier bietet einen Überblick über Rechtsänderungen in den Bereichen

Technik + Recht:

ConPlusUltra GmbH

Wirtschaft & Recht:

Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG

Die Auswahl der Themen des Rechtskuriers sowie der dargestellten Inhalte des Rechtskuriers stellen lediglich eine generelle Information dar. Dies kann keinesfalls eine Rechtsberatung im konkreten Fall ersetzen. Weiters bedeutet die Zusammenstellung der ausgewählten Themen keine rechtsverbindliche Ausarbeitung und besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich des Inhalts sowie der Abdeckung der relevanten Gesetze für ein oder mehrere Unternehmen. Auf spezielle Rechtsgebiete kann nur im Anlassfall oder im Rahmen einer erweiterten Beratungs-tätigkeit eingegangen werden. Sämtliche Angaben im Rechtskurier erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Verknüpfungen zu externen Websites Dritter werden als zusätzliches Service zur Verfügung gestellt. Die verlinkten Websites werden unabhängig von den beteiligten Unternehmen betrieben, sodass keine Kontrollmöglichkeit der beteiligten Unternehmen über deren Inhalt besteht. Die beteiligten Unternehmen übernehmen daher keine Verantwortung für die Inhalte von externen Websites Dritter, die über Links im Rechtskurier erreicht werden können, oder deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Gesetzeskonformität. Die beteiligten Unternehmen übernehmen keine Haftung für jegliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Schadenersatzforderungen, Folgeschäden gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, die durch Verwendung der im Rechtskurier angebotenen Informationen resultieren könnten.

Die Firmenzeichen (Logos, Marken, etc.) der beteiligten Unternehmen, die im Rechtskurier dargestellt sind, sind jeweils Eigentum der beteiligten Unternehmen und beinhaltet die Darstellung keinesfalls die Gewährung von Rechten an den Logos. Der Inhalt des Rechtskuriers darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die beteiligten Unternehmen behalten sich vor, die Inhalte des Rechtskuriers jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Für allfällige Konsequenzen daraus übernehmen die beteiligten Unternehmen keine Verantwortung.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes- RIS und dem der EU- EUR-Lex) durch anklicken der Überschrift.

Zusätzlich können Sie Ihr Rechtsquellenregister aktuell halten (Anforderung ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, OHSAS 18001).

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Rechtskurier erscheint 6-mal jährlich und kostet € 350,- (exkl. Ust) pro Werk-standort je Auftraggeber in Österreich.

Der Versand erfolgt elektronisch an jene E-Mailadressen, welche bei der Bestellung bekanntgegeben werden.

Produktauskünfte - Ansprechpartner:

Ing. Heinrich Preiss office@conplusultra.com

RA Dr. Andreas Rudolph office@wirtschaftundrecht.at

Bestellung / Kündigung - Ansprechpartner:

Karina Popp karina.popp@conplusultra.com 05 / 9898- 201

Die Bestellung bzw. Kündigung ist schriftlich entweder per E-Mail oder per Post an uns zu richten. Bestellungen bzw. Kündigungen werden von uns schriftlich bestätigt.

Der Rechtskurier läuft über ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten- aus welchen Gründen auch immer- schriftlich gelöst wird. Die Verrechnung erfolgt pro Kalenderjahr im Voraus.

Der Rechtskurier ist nur für den Gebrauch des Abonnenten bestimmt, eine vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitere Schritte gegen widerrechtliches Verhalten behalten wir uns vor.

Impressum

ConPlusUltra GmbH, Linzer Straße 55, 3100 St. Pölten

Tel. +43 (0)5 9898 201, Fax +43 (0)5 9898 299

E-Mail: office@conplusultra.com- www.conplusultra.com

Firmenbuchnummer: FN 207474i- Firmenbuchgericht: HG St. Pölten

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

UID Nr.: ATU 54038802